Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen für das Jahr 2025 zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Vorarlberg / dem Vorarlberger Landesgesundheitsfonds.

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und -patienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

(4) Die Verwendung der bereitgestellten Mittel für das Jahr 2025 stellt sich voraussichtlich folgendermaßen dar:

	2025 Voranschlag	%	Beitrag Bund	Beitrag SV	Beitrag Land
Mobiles Palliativteam Erwachsene § 4 Abs 1 Z 2 bzw 3 iVm Abs 2 Z 1 HosPalFG	€ 985.000	15,79%	€ 328.333,33	€ 328.333,33	€ 328.333,33
Palliativkonsiliardienst § 4 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 3 HosPalFG	€ 825.000	13,22%	€ 275.000,00	€ 275.000,00	€ 275.000,00
Mobiles Kinder Palliativ Team § 4 Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 Z 2 HosPalFG	€ 425.000	6,81%	€ 141.666,67	€ 141.666,67	€ 141.666,67
"Hospiz am See" § 4 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 Z 7 HosPalFG	€ 2.690.000	43,11%	€ 896.666,67	€ 896.666,67	€ 896.666,67
Fort- und Weiterbildung § 4 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 3 HosPalFG	€ 100.000	1,60%	€ 33.333,33	€ 33.333,33	€ 33.333,33
Hospizteams Erwachsene § 4 Abs 1 Z 2 bzw 3 iVm Abs 2 Z 4 HosPalFG	€ 785.000	12,58%	€ 261.666,67	€ 261.666,67	€ 261.666,67
KinderHospizteam § 4 Abs 1 Z 2 bzw iVm Abs 2 Z 5 HosPalFG	€ 145.000	2,32%	€ 48.333,33	€ 48.333,33	€ 48.333,33
Vorsorgedialog (ambulantes und stationäres Setting) §4 Abs 1 Z 5	€ 70.000	1,12%	€ 23.333,33	€ 23.333,33	€ 23.333,33
Trauercafe/-Begleitung § 4 Abs 1 Z 5 iVm Abs 2 Z 3 HosPalFG	€ 100.000	1,60%	€ 33.333,33	€ 33.333,33	€ 33.333,33
HPC in Pflegeheimen § 4 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 3 HosPalFG	€ 60.000	0,96%	€ 20.000,00	€ 20.000,00	€ 20.000,00
"Hospizkultur und Palliative Care zuhause" § 4 Abs 1 Z 4 iVm Abs 2 Z 3 HosPalFG	€ 55.000	0,88%	€ 18.333,33	€ 18.333,33	€ 18.333,33
	€ 6.240.000	100%	€ 2.080.000,00	€ 2.080.000,00	€ 2.080.000,00

Finanzierung über Sozialfonds	*€ 1.055.000,00*
Finanzierung über Landesgesundheitsfonds	*€ 5.025.000,00*

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 HosPalFG für das Jahr 2025 beläuft sich auf insgesamt maximal 54.213.000 Euro für Österreich und bemisst sich für die Länder gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10.2023. Er gelangt nach Maßgabe der für das Land zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG zur Anweisung. Die Berechnung der Mittelverteilung bildet einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. Für das Jahr 2025 werden vom Bund für das Land Vorarlberg (nach Abzug der anteiligen GÖG-Aufwendungen) 2.415.225,57 Euro ausbezahlt. Der Beitrag wird in Form einer Vorleistung im Ausmaß von 50 vH im Mai 2025 gewährt, die im Folgejahr 2026 einer Abrechnung unterliegt. Im Rahmen dieser Abrechnung wird der verbleibende abrechenbare Betrag festgestellt, der im November 2026 zur Anweisung gelangt.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der bereitgestellten Bundesmittel, sohin 2.427.314,46 Euro.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des zur Verfügung gestellten Beitrages des Bundes, sohin 2.427.314,46 Euro.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten Qualitätskriterien und -indikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG unter Beachtung der beschlossenen Handlungsoptionen einzuhalten.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die festgelegten Auf- und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zu erreichen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten einheitlichen Parameter in der Gestaltung und Anwendung von Tarifen und auf

die Parameter bezogenen Richtwerte für die Tarife je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zugrunde zu legen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten, an der Durchführung des jährlichen Monitorings und Erstellung eines strukturierten Monitoringberichtes sowie an der Durchführung einer Evaluierung und Erstellung eines strukturierten Evaluierungsberichtes mitzuwirken.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH die Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.